Verbandssatzung
des Gemeindeverwaltungsverbandes

Oberes Schlichemtal

Aufgrund von § 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 02.11.2006, zuletzt geändert am 01.03.2018, folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen a.T., Ratshausen, Schömberg, Weilen u.d.R. und Zimmern u.d.B., alle Zollernalbkreis, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen

"Oberes Schlichemtal"

einen Gemeindeverwaltungsverband.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im Folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz und seine Dienststelle in Schömberg.

§ 2

Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband berät seine Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband stellt seinen Mitgliedsgemeinden Gemeindefachbedienstete und sonstige Bedienstete zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Gemeindefachbediensteten gelten als solche der Mitgliedsgemeinden im Sinne von § 58 Abs. 1 und Abs. 2 GemO. Der Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde kann die zur Verfügung gestellten Bediensteten nach § 53 Absatz 1 Satz 1 GemO mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung

   1.1. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (z.B. Besoldungs-, Vergütungs-, Beihilfeberechnungen),

   1.2. die Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte der Mitgliedsgemeinden, mit Ausnahme der Stadt Schömberg,

   1.3. die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderats und beim Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen, mit Ausnahme der Stadt Schömberg,

   1.4. die Aufstellung von Satzungsentwürfen, mit Ausnahme der Stadt Schömberg.

   1.5. Weisungsaufgaben

      1.5.1. die Aufstellung von Entwürfen für Polizeiverordnungen und polizeiliche Verfügungen, mit Ausnahme der Stadt Schömberg,

      1.5.2. die Aufstellung von Satzungsentwürfen auf dem Gebiet der Weisungs-

      aufgaben, mit Ausnahme der Stadt Schömberg

      1.5.3. die Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und Kinderausweisen mit Ausnahme der Stadt Schömberg.

1.5.4. die Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, mit Ausnahme der Stadt Schömberg,

1.5.5. die Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung, mit Ausnahme der Stadt Schömberg,

2. aus dem Gebiet des Finanzwesens

2.1. die Aufstellung der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne, mit Ausnahme der Stadt Schömberg,

2.2. die Führung der Rechnungsgeschäfte, mit Ausnahme der Stadt Schömberg

2.3. die Veranlagung der gemeindlichen Abgaben, mit Ausnahme der Veranlagung von Beiträgen durch die Stadt Schömberg,

2.4. die Führung der Kassengeschäfte

2.5. die Beantragung und Abwicklung von Zuschüssen und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, mit Ausnahme der Stadt Schömberg.

3. aus dem Gebiet des Planungs- und Bauwesens

3.1. die verwaltungsmäßigen und technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

3.2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,

3.3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

(4) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit

die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. die vorbereitende Bauleitplanung,

2. die Aufgaben des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle gemäß

§§ 192 ff BauGB,

3. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,

4. die Aufgaben des Schulträgers für die Werkrealschule Schömberg für das

Verbandsgebiet Oberes Schlichemtal im Sinne der § 27 ff. des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

5. die Aufgaben der bisherigen Sozialstation Rosenfeld-Schömberg mit dem Gegenstand der Organisation und Durchführung von Pflegeleistungen im Bereich Alten-, Kranken-, Haus- und Familienpflege; ferner die Konzeption, Errichtung und Betreuung entsprechender Pflegeeinrichtungen, sowie die mit diesen Zwecken zusammenhängenden Tätigkeiten,

6. die Touristikförderung,

7. die Durchführung der Ferienspiele,

8. die Unterstützung von Partnerschaften,

9. die Unterstützung von Volkshochschulen,

10. die Unterstützung einer Führungsgruppe bei der Freiwilligen Feuerwehr Schömberg.

(5) Der Verband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden Hausen a.T., Ratshausen, Schömberg (ohne Stadtteil Schörzingen) und Weilen u.d.R. die Aufgabe, die in diesen Gemeinden anfallenden Abwässer zu übernehmen, sie einem Klärwerk zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter zu reinigen und die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.

(6) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 5 notwendigen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Die Verbandsanlagen bestehen aus

a) den Verbandssammlern; sie beginnen auf Markung Hausen a.T. bei Schacht 2,

auf Markung Weilen u.d.R. bei Schacht 205 nach dem Übersichtslageplan des Ingenieurbüros Mauthe, Balingen, vom 20. September 2006 und führen bis zum Klärwerk,
b) Regenüberlaufbecken,
c) dem Klärwerk.

Die Anlagen werden vom Verband betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die Kläranlage ist auf den Abwasseranfall aus den einzelnen Gemeinden ausgelegt; dabei wurden zur erstmaligen Herstellung der Kläranlage zugrundegelegt: Hausen a.T. 460 E+EGW, Ratshausen 1390 E+EGW, Weilen u.d.R. 620 E+EGW, Schömberg 4030 E+EGW.

Eintretende Änderungen in der Abwasserzuleitung nach Art und Menge sind dem Verband von den Gemeinden unverzüglich anzuzeigen.

(7) Der Verband kann von den in Abs. 5 aufgeführten Mitgliedsgemeinden verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn durch die besondere Beschaffenheit der Abwässer die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet oder erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.

(8) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

(1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Nr. 2.4 gehören insbesondere

a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

(2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.

(3) Die einzelnen Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung der Handkasse sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat vierteljährlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Prüfung der Handkasse obliegt dem Fachbediensteten für das Finanzwesen des Verbandes.

(4) Für die Führung der Kassengeschäfte darf sich der Gemeindeverwaltungsverband der Verwaltungsleihe bedienen.

§ 4

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.

2. Die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 5

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung,

2. der Verwaltungsrat,

3. der Verbandsvorsitzende.

Außerdem werden zwei beschließende Ausschüsse der Verbandsversammlung gebildet.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat (§8), einem beschließenden Ausschuss (§§ 10,11) oder dem Verbandsvorsitzenden (§12) übertragen ist oder dem Verbandsvorsitzenden Kraft Gesetzes zuerkannt ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl der weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse,

2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,

3. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,

4. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbands, einschließlich der Haushaltssatzung,

5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,

6. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes durch Dritte,

7. die Feststellung der Jahresrechnung,

8. die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplans,

9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,

10. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft von erheblicher Bedeutung ist,

11. die Beschlussfassung über die Ausführung von Bauvorhaben, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder sonst kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,

12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,

13. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Verbandsgemeinden,

14. die Wahl der Vertreter der Gesellschafterversammlung der Sozialstation Oberes Schlichemtal-Rosenfeld gGmbH.

(3) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dreizehn weiteren Vertretern, von denen auf die Stadt Schömberg fünf, auf die Gemeinde Dotternhausen zwei und auf die übrigen Mitgliedsgemeinden je ein Vertreter entfallen. Die weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

(4) Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Dies gilt entsprechend für den Stellvertreter.

(5) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden; Stimmführer ist jeweils der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. Die Stimmenanzahl ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter.

§ 7

Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

(4) Beschlüsse der Verbandsversammlung über eine Änderung des § 1 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Stadt Schömberg.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, die im Verhinderungsfalle von ihrem jeweiligen allgemeinen Stellvertreter vertreten werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltung des Verbandes. Im Rahmen des Weisungsrechts der Bürgermeister kontrolliert er die Verwaltung und koordiniert zusammen mit der Verwaltung die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er setzt für die Abwicklung größerer Verwaltungsgeschäfte Prioritäten fest. Außerdem ist er über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung umfassend zu informieren.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung, der beschließenden Ausschüsse oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er hat die Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzuberaten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen; hiervon ausgenommen werden die Angelegenheiten, die den beschließenden Ausschüssen übertragen werden.

(4) Dem Verwaltungsrat wird die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall übertragen. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven wird dem Verwaltungsrat bis zum Betrag von 5.000 Euro übertragen. Dies gilt nicht für die Aufgabenbereiche, die den beschließenden Ausschüssen übertragen werden.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anstellung, Einstellung, Ernennung und Höhergruppierung von nicht leitenden Bediensteten des Verbandes, soweit dies nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen ist.

§ 9

Einspruchsrecht

Den Gemeinden Hausen a.T., Ratshausen, Weilen u.d.R. sowie der Stadt Schömberg steht gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses, die in Erfüllung der in § 2 Abs. 5 bestimmten Aufgabe gefasst werden, ein Einspruchsrecht nach § 13 Abs. 3 GKZ zu.

§ 10

Beschließender Ausschuss für die Abwasserbeseitigung

(1) Für die Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 5 wird ein beschließender Ausschuss gebildet. Dem beschließenden Ausschuss werden unbeschadet des § 39 Abs. 2 GemO die zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 5 zu treffenden Entscheidungen zur dauernden Erledigung übertragen. Für den Vollzug des

Haushaltsplanes, einschließlich der Vergabe von Aufträgen, ist der Ausschuss im Einzelfall bis zum Betrag von 250.000 Euro zuständig. Außerdem entscheidet der Ausschuss über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000 Euro.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der beschließende Ausschuss selbständig an Stelle der Verbandsversammlung.
Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, sollen dem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.

(2) Der beschließende Ausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.
Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung widerruflich aus ihrer Mitte gewählt; sie sollen möglichst aus dem Kreis der Vertreter der Stadt Schömberg und der Gemeinden Ratshausen, Hausen a.T. sowie Weilen u.d.R. bestellt werden.

(3) Für den Geschäftsgang des beschließenden Ausschusses gelten § 15 GKZ und ergänzend hierzu in entsprechender Anwendung § 39 Abs. 5 GemO sowie § 7 Abs. 5 der Verbandssatzung.

§ 11

Beschließende Ausschüsse für die Schulträgerschaft

(1) Für die Erfüllung der Verbandaufgabe nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 wird ein beschließender Ausschuss (Schulausschuss) gebildet.

Diesem Ausschuss werden unbeschadet von § 39 Abs. 2 GemO, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 zu treffenden Entscheidungen für den gesamten Schulbezirk Oberes Schlichemtal, zur dauernden Erledigung, übertragen. Für den Vollzug des Haushaltsplanes, einschließlich der Vergabe von Aufträgen, ist der Ausschuss im Einzelfall bis zum Betrag von 250.000,- € zuständig. Außerdem entscheidet der Ausschuss über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mitteln bis zum Betrag von 10.000,- €. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der beschließende Ausschuss selbstständig anstelle der Verbandsversammlung. Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, sollen dem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.

(2) Der beschließende Ausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 12 weiteren Vertretern, von denen auf die Stadt Schömberg 4, auf die Gemeinde Dotternhausen 2 und auf die übrigen Verbandsgemeinden je 1 Vertreter entfallen.

Für die Vertretung gilt folgende Stimmenverteilung:

- Stadt Schömberg	8 Stimmen
- Gemeinde Dotternhausen	4 Stimmen
- alle anderen Gemeinden je	1 Stimme

(3) Für den Geschäftsgang des beschließenden Auschusses gelten § 15 GKZ und ergänzend hierzu in entsprechender Anwendung § 39 Abs. 5 GemO sowie § 7 Abs. 5 der Verbandssatzung.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine 2 Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden wird die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- € im Einzelfall übertragen. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven wird bis zum Betrag von 2.000,- € übertragen. Dem

Verbandsvorsitzenden wird die Einstellung von geringfügig Beschäftigten und kurzfristig Beschäftigten zur Dauer von 3 Monaten und deren Entlassung übertragen.

§ 13

Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbediensteten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

(2) Der Verband bestellt einen Beamten, mit der Befähigung zum Gemeindefachbediensteten, zum geschäftsführenden Leiter der Verbandsverwaltung. Er ist innerdienstlicher Vertreter des Verbandsvorsitzenden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 14

Finanzierung

(1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 5 kostendeckende Entgelte bzw. Erstattungen. Dasselbe gilt für die Erledigung und Erfüllung von Aufgaben, die nur einzelne Mitglieder betreffen.

(2) Den Finanzbedarf zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, 6 und Nr. 7 legt der Verband durch eine jährliche Sonderumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel für die Aufgaben lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 6 sind die nach § 143 GemO maßgeblichen Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden und für die Aufgabe lfd. Nr. 7 die teilnehmende Kinderzahl der Mitgliedsgemeinden.

(3) Im übrigen legt der Verband seinen Finanzbedarf, soweit er nicht durch die Absätze 1 und 2 gedeckt ist, nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen und nicht eine Regelung nach den §§ 15 - 17 Platz greift, durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden; sie werden bei der Gemeinde Dotternhausen mit 0,85 und bei der Stadt Schömberg mit 0,60 veredelt.

(4) Für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Tilgung von Krediten erhebt der Verband eine Kapitalumlage, wenn der Finanzbedarf auf mehr als 1.000 Euro veranschlagt ist. Umlageschlüssel sind unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Die §§ 15 - 17 bleiben unberührt.

(5) Die allgemeine Verbandsumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Haushaltsvierteljahres fällig. So lange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 15

Deckung der laufenden Schulkosten

(1) Zur Deckung des laufenden Schulaufwandes, einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite, wird von allen Mitgliedsgemeinden eine jährliche Schulkostenumlage erhoben.

(2) Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 16
Finanzierung von Investitionen im Schulbezirk

(1) Als Investitionen im Sinne der Verbandssatzung gelten der Erwerb, die Schaffung, Erweiterung und vollständige Erneuerung von Vermögensgegenständen, wenn der dafür veranschlagte Aufwand den Betrag von 20.000,- € übersteigt.

(2) Die Kosten für Investitionen werden von den Gemeinden durch eine Kapitalumlage aufgebracht. Maßstab für die Kapitalumlage ist, unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall, das Verhältnis der Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik im Durchschnitt der 3 Jahre vor Beginn der Investitionsmaßnahme.

§ 17

Finanzierung der Abwasserreinigungsanlagen

(1) Der Anschaffungs- und Herstellungsaufwand für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen und für künftige Verbandsanlagen sowie des Betriebs- und Verwaltungsvermögens wird, soweit er nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen gedeckt wird, von den beteiligten Mitgliedsgemeinden über eine Investitionsumlage nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

Hausen a.T.	10,16 %
Ratshausen	14,88 %
Schömberg	62,10 %
Weilen u.d.R.	12,86 %

Gleiches gilt für die Tilgung der aufgenommenen Kredite.

(2) Verursacht eine beteiligte Mitgliedsgemeinde eine Änderung der Verbandsanlagen, (z.B. durch Vergrößerung des Abwasseranfalls oder durch eine andere Abwasserzusammensetzung), trägt die verursachende Mitgliedsgemeinde die Kosten. Verursachen mehrere Mitgliedsgemeinden eine Änderung der Verbandsanlagen, tragen sie die Kosten im Verhältnis der Verursachung. Der Verteilungsschlüssel wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Die Investitionsumlagen sind entsprechend dem Baufortschritt bzw. dem Finanzbedarf zu erbringen.

(4) Die Betriebskosten und alle weiteren Kosten sowie die Zinsen für die Kredite sind, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, von den beteiligten Mitgliedsgemeinden aufzubringen. Verteilungsmaßstab ist die den Verbandsanlagen zugeführte Abwassermenge, wie sie der Abwassergebührenberechnung im zweit vorgegangenen Rechnungsjahr zugrunde gelegt ist. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in jeder Mitgliedsgemeinde nach deren Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

(2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der letzten Bekanntmachung in den Mitgliedsgemeinden.

§ 19

Übergangsvorschriften

Solange der Verband noch keinen eigenen Bauhof eingerichtet hat, kann er zur Erfüllung der Aufgaben die Bediensteten und Geräte der Stadt Schömberg und der Gemeinde Dotternhausen gegen kostendeckende Entgelte in Anspruch nehmen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat mit Verfügung vom 13. November 2006 die in § 2 Abs. 3 genannten Ausnahmen von der Aufgabenerledigung durch den Gemeindeverwaltungsverband gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unter Berücksichtigung von § 16 des Allgemeinen

Gemeindereformgesetzes vom 09. Juli 1974 in stets widerruflicher Weise zugelassen und die Neufassung der Verbandssatzung aus kommunalrechtlicher Sicht nicht beanstandet.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim zustande kommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Schlichemtal" geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schömberg, den 15. November 2006

Ege,
Stv. Verbandsvorsitzender

Schömberg, den 05. Februar 2009

Sprenger
Verbandsvorsitzender

Schömberg, den 18. August 2010

Sprenger
Verbandsvorsitzender

Schömberg, den 01.03.2018

Reiner
Verbandsvorsitzender